Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Der Amtsdirektor - Dienststelle Hennstedt
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Per E-Mail an: hans.maassen@amt-eider.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 29.10.2025

Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groven- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 Absatz 1 BaGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung und bitten darum, auch im weiteren Verfahren eingebunden zu werden. Nach Durchsicht der Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht, artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Potenzialstudie) äußert die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen erhebliche Bedenken gegen die derzeit vorgesehene Planung.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der BUND unterstützt die Energiewende und den Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich. Dies darf jedoch nicht zu einem unkontrollierten Flächenverbrauch führen, der Natur- und Landschaftsräume in ihrer ökologischen Funktion gefährdet. Bei der Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen müssen der Schutz des Naturhaushalts, der Landschaft und die ökologische Tragfähigkeit oberste Priorität haben.
Die Gemeinde Groven beabsichtigt, mehrere großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auszuweisen. Diese Flächen sind durchgehend von hoher bis sehr hoher Bodenwertzahl – ein erheblicher Eingriff in besonders ertragreiche Ackerböden. Bereits aus bodenschutzrechtlicher Sicht (§ 1a Abs. 2 BauGB) ist eine deutliche Flächenreduzierung erforderlich.
Die geplante Gesamtfläche von rund 91,4 ha steht zudem im klaren Widerspruch zum Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden und zu den Zielen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP 2021), wonach vorrangig vorbelastete Standorte zu nutzen sind. Insbesondere die Teilflächen II, III und IV sind aus Sicht des BUND nicht gerechtfertigt und würden einen massiven Eingriff in Landschaftsbild und Biotopverbund darstellen.

2. UVP- und SUP-Pflichten

Für die geplanten Freiflächen-PV-Anlagen in Groven liegt aufgrund der Flächengröße im Außenbereich mindestens eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG vor, voraussichtlich mit UVP-Pflicht gemäß Nr. 18.7.1 UVPG.

In den vorliegenden Planunterlagen ist hierzu keine Bewertung enthalten. Dies stellt ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit nach § 2 Abs. 3 BauGB dar.
Eine Berufung auf § 14b UVPG ist im aktuellen Schritt nicht möglich, da die solare Nutzung bislang nicht im Flächennutzungsplan mit durchgeführter Strategischer Umweltprüfung festgesetzt war.
Somit muss im laufenden Verfahren eine SUP nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und die UVP-Relevanz fachlich nachgewiesen werden.
Wir fordern daher die Nachreichung einer vollständigen UVP-Vorprüfung einschließlich Bewertung kumulativer Wirkungen, insbesondere in Bezug auf Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz und Tourismus.

3. Bedarf und Standortwahl

Die Gemeinde Groven leistet bereits jetzt mit einer bestehenden Windenergieanlage und zahlreichen Dach-PV-Anlagen einen beispielhaften Beitrag zur Energiewende. Eine weitere, übermäßige Flächeninanspruchnahme wäre nicht zielführend und gefährdet sowohl die Akzeptanz in der Bevölkerung als auch die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts.
Angesichts der hohen Bodenqualität, der Lage in der AktivRegion Eider-Treene-Sorge – einem Schwerpunktgebiet für Tourismus und Biotopverbund – spricht sich der BUND dafür aus, den Anteil der PV-Flächen auf maximal 5 % der Gemeindefläche (39,5 ha) zu begrenzen (entsprechend den Empfehlungen des KNE) und diese auf den durch den Windpark bereits vorbelasteten Bereich (Teilfläche I) zu beschränken.

4. Gewässer und gewässergebundener Artenschutz

Die geplanten Anlagen liegen an oder im direkten Einflussbereich von Gewässern II. Ordnung. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Gemeinsamen Erlass der Obersten Wasser- und Naturschutzbehörden Schleswig-Holstein (2025) muss die Gewässerunterhaltung künftig nicht nur die Pflege, sondern ausdrücklich die ökologische Entwicklung sicherstellen. Eingriffe, die die Funktionsfähigkeit der Gewässerrandstreifen als Biotopverbund beeinträchtigen (Bodenverdichtung, Zäunung, Dränage), sind auszuschließen.

5. Auswirkungen auf Landschaft, Boden und Tourismus

Alle vorgesehenen PV-Flächen liegen auf sehr ertragsfähigen Böden; gleichzeitig handelt es sich um einen landschaftlich sensiblen Raum mit ausgeprägtem Offenlandcharakter und hoher Bedeutung für Tourismus und Naherholung.
Vorhabenfläche III liegt im Zentrum eines touristischen Entwicklungsraums, im Sichtbereich des beliebten Deichwanderwegs zwischen Lunden und Tönning, nahe der Eider und innerhalb eines bedeutenden Nahrungsgebiets für Zug- und Rastvögel (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Die Anlage würde den Biotopverbund entlang der Nesserdeicher Hauptau erheblich beeinträchtigen und wertvolle Rast-, Brut- und Futterflächen zerstören. Hier sollte vielmehr eine ökologische Aufwertung im Sinne des Biotopverbundes erfolgen.
Vorhabenflächen III und IV liegen im Korridor des europäischen Vogelzugs zwischen den Natura-2000-Gebieten Untere Eider (FFH DE 1719-391) und Lundener Niederung (Teil des EU-Vogelschutzgebiets DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“). Diese Lage ist aus naturschutzfachlicher Sicht hoch sensibel.
Die Fläche IV liegt auf altem Dauergrünland (Grüppen) mit hoher ökologischer Wertigkeit in der unmittelbaren Nähe einer Wohnsiedlung. Die landschaftlich bedeutsame Siedlung

Flehderwurth würde durch eine sie umschließende PV-Anlage technisch überprägt – im Widerspruch zum Ziel, ortstypische Hofstellen zu bewahren.
Auch Teilfläche II ist problematisch, da ihre hohe Sichtbarkeit im flachen Marschraum zu einer deutlichen optischen Zerschneidung führt. Zäune, Servicewege und Modulreihen würden die Offenlandschaft stark verändern. Die großflächige Reflexion und der Verlust weiter Sichtachsen sind unvereinbar mit dem Landschaftsbildschutz. Für alle Vorhabenflächen ist daher eine Landschaftsbildanalyse erforderlich.
Die Gebiete liegen zudem im Übergangsraum zur Eider-Treene-Sorge-Niederung, nahe dem FFH-Gebiet Lundener Niederung und dem Ramsar-Gebiet „Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ – ein weiterer Hinweis auf die hohe ökologische Empfindlichkeit.

6. Eingriffs- und Kompensationsbewertung

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend konkretisiert und rechtlich nicht abgesichert. Der BUND schlägt vor, die Prüffläche III als Kompensationsfläche zu prüfen. Als Fläche dritter Priorität innerhalb eines bedeutenden Nahrungsgebiets für Gänse und Schwäne könnten dort naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.
Die derzeitige Praxis, Ausgleichsflächen erst nach Abschluss des Planverfahrens festzulegen, widerspricht dem Transparenz- und Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).
Der Öffentlichkeit fehlen damit wesentliche Informationen zu Umfang, Qualität und Sicherung der Kompensation.
Der BUND fordert daher:

- Ausgleichsflächen sind flächenscharf zu benennen, kartografisch darzustellen und rechtlich zu sichern.

Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zwingend erforderlich.
Weiterhin lassen sich Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes im Bereich der Verbesserung der Selbstreinigung der Gräben (Abflachung, Verbreiterung, ...) durchführen.
Solange diese Anforderungen nicht erfüllt sind, kann der Eingriff weder fachlich noch rechtlich als ausgeglichen gelten.

7. Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die Fachbeiträge (BioConsult SH 2024/25) bestätigen das Vorkommen zahlreicher streng geschützter Arten, u. a.:

- Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz, Bekassine,
- Zwergfledermaus, Großer Abendsegler,
- Moorfrosch und weitere Amphibienarten.

Der Verlust offener Brut- und Nahrungshabitate und die Barrierewirkung der Module führen zu einer dauerhaften Entwertung des Lebensraums. Die vorgesehenen „Vermeidungsmaßnahmen“ (z. B. Bauzeitverschiebungen, Mahdregelungen) sind nicht geeignet, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen. Eine funktionsfähige CEF-Planung (continuous ecological functionality) fehlt.
Ohne verbindliche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Ersatzhabitaten besteht ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

s8. Klimaschutz und Flächeneffizienz

Der behauptete Beitrag zum Klimaschutz steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Flächenverbrauch und zu den ökologischen Schäden. Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung wurde nicht vorgelegt. Vorbelastete oder versiegelte Standorte (z. B. entlang von Gewerbe- und Verkehrsflächen) wurden nicht erkennbar geprüft.

9. Fazit

Der BUND lehnt die derzeit vorgesehene Flächenausweisung in der vorliegenden Form ab. Die Planunterlagen weisen erhebliche Defizite in Begründung, Artenschutz und Eingriffsregelung auf.
Solange keine:

- verbindlich gesicherte Kompensation mit räumlichem Bezug,
- nachvollziehbare Alternativenprüfung,
- und rechtskonforme Sicherstellung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)

vorliegen, ist die Planung nicht mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) vereinbar.
Die wasserrechtlichen Anforderungen aus WRRL und dem Gemeinsamen Erlass 2025 müssen vollständig berücksichtigt werden; Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gewässer sind zu gewährleisten.
Die UVP-Relevanz ist nachweislich zu prüfen und mindestens eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 18.7.2 UVPG nachzureichen; ohne rechtssicheren Nachweis der Umweltverträglichkeit ist eine Fortführung der Planung ausgeschlossen.

Wir bitten, die vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns zur erneuten Beteiligung im Zuge der Offenlage einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher